

## **Merkblatt über die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass**

Wer aus besonderem Anlass nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Betriebsbeginn, anzuzeigen. Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt (z. B. Sportveranstaltungen, Vereinsfeste).

### **Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:**

- Namen, Vorname, Anschrift des Anzeigenerstatters,
- Ort des Betriebes,
- Betriebszeit (Datum / Uhrzeit)
- besonderer Anlass,
- Angebot (alkoholische Getränke,- zubereitete Speisen oder beides).

Die Gemeinde bescheinigt den Empfang der Anzeige.

### **Ausnahme von der Anzeigepflicht**

Gewerbetreibende, die in Besitz einer Reisegewerbekarte für eine Reisegaststätte, einer Gaststättenerlaubnis oder ein Gaststättengewerbe mit erfolgter Zuverlässigkeitsprüfung sind, müssen den vorübergehenden Gaststättenbetrieb nicht anzeigen. Die erforderlichen Nachweise sind mitzuführen.

### **Formulare**

Das erforderliche Formular erhalten Sie bei der Stadtverwaltung.  
Oder auf der Homepage unter dem Link Formulare.

### **Gebühren**

- |  |                  |
|--|------------------|
| • Nur Speisen  | <b>20,00 EUR</b> |
| • Speisen und alkoholfreie Getränke                              | <b>25,00 EUR</b> |
| • Speisen, alkoholfreie Getränke<br>und Alkohol bzw. nur Alkohol | <b>35,00 EUR</b> |

### **Zuständigkeit**

Herr Kleindienst

Fachgebietsleiter Ortspolizeibehörde

Telefon: 03523 – 66 326

Fax: 03523 – 66 309

E-Mail: ordnungswesen@stadt.coswig.de

Stadtverwaltung Coswig

Fachbereich Ordnungswesen

Karrasstraße 2, 01640 Coswig

### **Sprechzeiten**

Montag

9:00 – 12:00 Uhr

Dienstag

9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18.00 Uhr

Donnerstag

9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17.00 Uhr

Mittwoch, Freitag

nach Vereinbarung